

Reglement über die frühe Sprachförderung

In Kraft: 01.01.2026

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach beschliesst

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
B. Aufsicht	3
§ 2 Aufsicht	3
C. Feststellung des Sprachförderbedarfs	4
§ 3 Sprachstanderhebung	4
D. Finanzierung	4
§ 4 freiwilliger Besuch Sprachförderangebot	4
E. Ausgestaltung und Zuständigkeit	4
§ 6 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten	4
§ 7 Prüfung der Angebote und Qualität	5
F. Schlussbestimmungen	5
§ 9 Beschwerden	5
§ 10 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	5

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Fulenbach.
2. Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
3. Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a. Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
 - b. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder ähnlichen Angeboten.
4. Die Gemeinde fordert den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an mindestens einem Halbtag pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
5. Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder ähnlichen Angeboten.

B. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

1. Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
2. Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.
3. Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:
 - a. kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);
 - b. Ansprechperson für den Kanton;
 - c. Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
 - d. Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.
4. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft definiert werden.

C. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstandlerhebung

1. Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstandlerhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Gemeinde im Erhebungsalter.
2. Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstandlerhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
3. Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Verpflichtung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
4. Die Gemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstandlerhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs und für die Überprüfung der Einhaltung des Angebotsbesuchs verwendet werden.
5. Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstandlerhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
6. Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstandlerhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahre nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet. Zur Umsetzung wird ein Löschkonzept erstellt.

D. Finanzierung

§ 4 freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

1. Die Kosten für den Besuch des Sprachförderangebotes sind durch die Erziehungsbe rechtigten zu tragen.
2. In Härtefällen kann der Gemeinderat, auf Antrag der Erziehungsberechtigten hin, Ausnahmen über die Mitfinanzierung durch die Gemeinde sprechen.

E. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 6 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

1. Die Gemeinde unterstützt die Angebote der Spielgruppe, indem sie
 - a. sich an den Weiterbildungskosten der Betreuungsperson in der Spielgruppe beteiligt;
 - b. die Infrastruktur für die Durchführung der Spielgruppe zur Verfügung stellt;
 - c. einen jährlichen Beitrag an die Spielgruppe bezahlt;
 - d. der Gemeinderat auf Gesuch zusätzliche Unterstützung leisten kann.

2. Die Anforderungen sind in einer Leistungsvereinbarung definiert, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definiert.
3. Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

§ 7 Prüfung der Angebote und Qualität

1. Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.
2. Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

F. Schlussbestimmungen

§ 9 Beschwerden

1. Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
3. Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

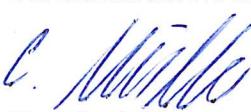
Das Reglement wurde am 22. Oktober 2025 durch den Gemeinderat beschlossen und am 11. Dezember 2025 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Es wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gemeindepräsident:


Thomas Blum

Bereichsleiterin Administration


Claudia Müller